

Synopse zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Änderungsvorschläge sind farblich kenntlich gemacht

Geltende Satzung	Änderung der Satzung
Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 03. Januar 2014 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 15. Januar 2014) i.d.F. der Änderungssatzung vom 04. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015) 07. November 2017 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 22. November 2017) Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht § 10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter	Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 03. Januar 2014 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 15. Januar 2014) i.d.F. der Änderungssatzung vom 04. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015) 07. November 2017 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 22. November 2017) 27. Oktober 2021 (Stadtzeitung Nr. xx vom xx) Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht § 10 Abfalltrennung

§ 13 Abfuhr § 14 Betretungsrecht § 15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 17 Gefährliche Abfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24 Juli 2013 (GVBl. S. 461) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:	§ 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 14 Betretungsrecht § 15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 17 Gefährliche Abfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24 Juli 2013 (GVBl. S. 461) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:
--	--

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen und die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Handelns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen und die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Handelns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns, sowie das Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll). (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.	§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.
§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung:	§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung:

Abfälle die verwertet werden können. (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen).	Abfälle die verwertet werden können. (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen).
---	---

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen). (9) Inertabfälle mineralische Abfälle, 1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen, 2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, 3. die sich nicht biologisch abbauen und 4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können. (10) Baustellenabfälle: nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen (11) Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (12) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und	Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen). (9) Inertabfälle mineralische Abfälle, 1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen, 2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, 3. die sich nicht biologisch abbauen und 4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können. (10) Baustellenabfälle: nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen (11) Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (12) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und
--	--

Felsmaterial (13) Gefährliche Abfälle: aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. (14) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen. (15) Speisereste aus dem gewerblichen Bereich Speisereste tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich, welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)) Teil 2 vom 27.Juli 2006 (BGBl. I, S.1735) unterliegen.	Felsmaterial (13) Gefährliche Abfälle: aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. (14) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen. (15) Speisereste aus dem gewerblichen Bereich Speisereste tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich, welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)) Teil 2 vom 27.Juli 2006 (BGBl. I, S.1735) unterliegen. (16) Altspeiseöl Öle oder Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Privathaushalten, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt wurden.
---	--

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.Juli 2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden müssen, 7. Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper, 8. Speisereste aus dem gewerblichen Bereich 9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt, 10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind. (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzerin oder den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die	a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.Juli 2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden müssen, 7. Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper, 8. Speisereste aus dem gewerblichen Bereich 9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt, 10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind. (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzerin oder den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die
---	---

Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfAlG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfAlG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucherinnen und Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).
- Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jede oder jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucherinnen und Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).
- Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jede oder jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist

verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 10 getrennt zu halten und zu überlassen.

verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 10 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für erzeugende oder besitzende Personen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die abfallbesitzenden oder abfallerzeugenden Personen nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für erzeugende oder besitzende Personen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die abfallbesitzenden oder abfallerzeugenden Personen nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen

Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden. (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle 1. nach § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. 2. in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist. 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt. 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt. Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle.	Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden. (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle 1. nach § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. 2. in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist. 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt. 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt. Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle.
--	--

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer gegeben werden, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer gegeben werden, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw.

eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. (6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.	eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. (6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.
§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 5. Beseitigung (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und	§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 5. Beseitigung (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und

Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. (4) Die Stadt berät Bürgerinnen, Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.	Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Abs. 4 entfällt (siehe § 1 Abs. 3 - <i>Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</i>)
---	---

§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) Die nach § 5 anschlusspflichtige Person hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt die anschlusspflichtige Person, so sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Die anschlusspflichtige Person ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; sie muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der verpflichteten Person die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Die anschlusspflichtige Person hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich privaten Haushaltungen befinden, sind neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die besitzenden und erzeugenden Personen von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.	§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) Die nach § 5 anschlusspflichtige Person hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt die anschlusspflichtige Person, so sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Die anschlusspflichtige Person ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; sie muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der verpflichteten Person die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Die anschlusspflichtige Person hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich privaten Haushaltungen befinden, sind neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die besitzenden und erzeugenden Personen von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.
§10 Abfalltrennung (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B.	§10 Abfalltrennung (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B.

Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben. (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: 1. Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüner Behälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen nicht lose einzuwerfen. Sie sind in den zur Verfügung gestellten Papiertüten zu entsorgen. 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben oder direkt dem städtischen Kompostplatz zuzuführen. 3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfasst und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden. 4. Nicht verunreinigte Papiere/Pappen/Kartonagen aus Privathaushalten müssen dem Papierbehälter -blauer Behälter- zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden. 5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter –graue Behälter- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelber Behälter, Glascontainer) zuzuführen. 6. Metalle, Kunststoffe und Gläser, die nicht der	Kompostplatz, Schadstoffmobil-Recyclinghöfe) abzugeben. (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen: 1. Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüner Behälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen nicht lose einzuwerfen. Sie sind in den zur Verfügung gestellten Papiertüten zu entsorgen. 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben oder direkt dem städtischen Kompostplatz zuzuführen. 3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfasst und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden. 4. Nicht verunreinigte Papiere/Pappen/Kartonagen aus Privathaushalten müssen dem Papierbehälter -blauer Behälter- zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden. 5. Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter –graue Behälter- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelber Behälter, Glascontainer) zuzuführen. 6. Metalle, Kunststoffe und Gläser, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof oder
---	--

Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen. 7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder - soweit vorhanden - über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen. 8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen. 9. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. 10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden. 11. Die nicht an die Abfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.	– soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen. 7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder - soweit vorhanden - über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen. 8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen. 9. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. 10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden. 11. Die nicht an die Abfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln. 12. Altspeiseöle sind grundsätzlich getrennt zu halten und zu den Sammelcontainern für Altspeiseöl oder den Recyclinghöfen zu bringen. Die Sammelflaschen für die Nutzung der Sammelcontainer werden von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt.
--	---

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der verpflichteten Person (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
 3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der verpflichteten Person (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung.
 3. Zahl und Größe der nach Nr. 1 und 2 erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
 4. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und

Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigten verwertbaren Papieren/Pappen/Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit die abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restabfallbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit der abfallerzeugenden bzw. abfallbesitzenden Person festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Sollten Schlösser oder ähnliches an die Behälter montiert sein, werden diese nicht ersetzt. Die Reinigung obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind	Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigten verwertbaren Papieren/Pappen/Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit die abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restabfallbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit der abfallerzeugenden bzw. abfallbesitzenden Person festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Sollten Schlösser oder ähnliches an die Behälter montiert sein, werden diese nicht ersetzt. Die Reinigung obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so
--	---

geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlänmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, welche die Behälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen, 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen.	weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlänmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, welche die Behälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen, 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen.
---	---

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Die verpflichtete Person muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die verpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Behälterstandplatz des Grundstückes stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Es ist verboten, Abfälle und Wertstoffe in Abfallbehälter auf anderen Grundstücken zu legen. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Die verpflichtete Person muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die verpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Behälterstandplatz des Grundstückes stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Es ist verboten, Abfälle und Wertstoffe in Abfallbehälter auf anderen Grundstücken zu legen. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:

1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Zufahrt ab 26 t, Breite 3,5 m, Höhe 4 m, Befestigung, Wendemöglichkeit für ein Fahrzeug bis zu einer Länge von 10 Metern, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen	1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Zufahrt ab 26 t, Breite 3,5 m, Höhe 4 m, Befestigung, Wendemöglichkeit für ein Fahrzeug bis zu einer Länge von 10 Metern, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen
---	---

des Absatz 2 entsprechen, muss die verpflichtete Person die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

des Absatz 2 entsprechen, muss die verpflichtete Person die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 13 Abfuhr

- (1) Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhrten können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von Verpressen oder Festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Abfuhrpersonal am Abholtag ab 06:30 Uhr zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice). Werden die Behälter am Abholtag von den anschlusspflichtigen Personen selbst bereitgestellt, hat dies bis 06:30 Uhr am befahrbaren Straßenrand zu erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter wieder auf das Grundstück zurückzustellen.

Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr von der anschlussverpflichteten Person an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Die anschlussverpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Abfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich sind; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 13 Abfuhr

- (1) Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhrten können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von Verpressen oder Festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Abfuhrpersonal am Abholtag ab 06:30 Uhr zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice). Werden die Behälter am Abholtag von den anschlusspflichtigen Personen selbst bereitgestellt, hat dies bis 06:30 Uhr am befahrbaren Straßenrand zu erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter wieder auf das Grundstück zurückzustellen.

Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr von der anschlussverpflichteten Person an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Die anschlussverpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Abfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich sind; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 14 Betretungsrecht (1) Die nach § 5 Abs. 1 anschlussberechtigten/-pflichtigen Personen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG). (2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Personen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.	§ 14 Betretungsrecht (1) Die nach § 5 Abs. 1 anschlussberechtigten/-pflichtigen Personen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG). (2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Personen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der	§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der

städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der abfallerzeugenden Person rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der abfallerzeugenden Person selbst oder von einer oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die abfallerzeugende Person.

städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der abfallerzeugenden Person rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der abfallerzeugenden Person selbst oder von einer oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die abfallerzeugende Person.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachtspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Herstellerinnen, Hersteller, Betreiberinnen und/ oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn die verpflichtete Person (Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jede Haushaltung, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der antragstellenden Person mitgeteilt. Jede verpflichtete Person bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden auch Kühlgeräte, Altmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) Die antragstellende Person oder die von ihr beauftragte Person muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachtspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Herstellerinnen, Hersteller, Betreiberinnen und/ oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn die verpflichtete Person (Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jede Haushaltung, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich **oder über die Onlineplattform der städt. Abfallwirtschaft** beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der antragstellenden Person mitgeteilt. Jede verpflichtete Person bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden auch Kühlgeräte, Altmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) Die antragstellende Person oder die von ihr beauftragte Person muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten

Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) der antragstellenden Person bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Öffentliche Grünflächen dürfen für die Bereitstellung nicht genutzt werden. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls hat die abfallerzeugende oder verpflichtete Person Gehsteig und Straße zu säubern. Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind von der abfallerzeugenden bzw. verpflichteten Person zu entsorgen. Der Verantwortliche für den Sperrmüll ist die antragsstellende Person. (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte können gemäß der Betriebsordnungen während der Öffnungszeiten an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.	Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) der antragstellenden Person bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Öffentliche Grünflächen dürfen für die Bereitstellung nicht genutzt werden. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls hat die abfallerzeugende oder verpflichtete Person Gehsteig und Straße zu säubern. Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind von der abfallerzeugenden bzw. verpflichteten Person zu entsorgen. Der Verantwortliche für den Sperrmüll ist die antragsstellende Person. (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte können gemäß der Betriebsordnungen während der Öffnungszeiten an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.
---	--

§ 17 Gefährliche Abfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffmobil) und der festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle öffentlich bekannt. (2) An den Sammelstellen für gefährliche Abfälle dürfen gefährliche Abfälle weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat die besitzende Person von gefährlichen Abfällen diese wieder zurückzunehmen.	§ 17 Gefährliche Abfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle öffentlich bekannt. (2) An den Sammelstellen für gefährliche Abfälle dürfen gefährliche Abfälle weder vor dem Öffnen noch nach dessen Schließung abgestellt werden.
§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe. Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 müssen in ausreichendem	§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe. Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 müssen in ausreichendem

Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die beauftragte Person verantwortlich.	Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die beauftragte Person verantwortlich.
--	--

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer geeigneten dritten Person bedienen. (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung: 1. Die Inertdeponie (Erddeponie) Burgfarrnbach zur Annahme von Erdaushub 2. Die Kompostierungsanlage Burgfarrnbach zur Annahme von Gartenabfällen 3. Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung gemäß ihrer Betriebsordnungen 4. Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen gemäß ihrer Betriebsordnungen 5. Die Sperrmüllabfuhr nach § 16 6. Die Fuhrleistung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.	§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer geeigneten dritten Person bedienen. (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung: 1. Die Kompostierungsanlage Burgfarrnbach zur Annahme von Gartenabfällen 2. Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung zur Beseitigung gemäß ihrer Betriebsordnungen 3. Die stationäre Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen gemäß ihrer Betriebsordnungen 4. Die Sperrmüllabfuhr nach § 16 5. Die Fuhrleistung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern 6. Sammelcontainer für Alttextilien 7. Sammelcontainer für Altspeiseöl (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.
§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfälle zu den	§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfälle zu den

städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. (2) Die entsorgungspflichtigen Personen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verbrennung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, 3. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist, 4. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 5. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.	städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. (2) Die entsorgungspflichtigen Personen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verbrennung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, 3. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist, 4. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 5. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.
--	--

§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.	§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern bei der abfallerzeugenden Person, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf	§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern bei der abfallerzeugenden Person, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf

- Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.	- Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
--	--

§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben, soweit nicht für die Benutzung der Recyclinghöfe der Stadt Fürth und des Kompostplatzes Burgfarrnbach privatrechtliche Entgelte nach den jeweiligen Betriebsordnungen zu entrichten sind.	§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben, soweit nicht für die Benutzung der Recyclinghöfe der Stadt Fürth und des Kompostplatzes Burgfarrnbach privatrechtliche Entgelte nach den jeweiligen Betriebsordnungen zu entrichten sind.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt, 6. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, 7. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert,	§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt, 5.a entgegen § 8 Abs. 3 bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, ohne Genehmigung Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt, 6. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,

9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt, 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt, 11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt, 12. entgegen §12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt, 13. entgegen §12 Abs.1, auch ohne Anschluss – und Benutzungspflichtige bzw. –pflichtiger zu sein, Abfälle oder Wertstoffe in fremde Abfallbehälter legt, 14. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, 15. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, 16. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, 17. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, 18. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder 19. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt.	7. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert, 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt, 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt, 11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt, 12. entgegen §12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt, 13. entgegen §12 Abs.1, auch ohne Anschluss – und Benutzungspflichtige bzw. –pflichtiger zu sein, Abfälle oder Wertstoffe in fremde Abfallbehälter legt, 14. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, 15. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, 16. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, 17. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, 18. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder 19. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt.
---	---

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrWG und BayAbfAlG in Betracht kommen.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 2.500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrWG und BayAbfG in Betracht kommen.
§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.	§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
§ 26 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 außer Kraft.	§ 26 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 außer Kraft.